

Förderverein Albert-Schweitzer-Schule und Grundschule Buchenbusch Neu-Isenburg

Geschäftsordnung des Vorstandes

Nach § 7 der Satzung ist der Vorstand des Fördervereins der Albert-Schweitzer-Schule berechtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zur Regelung der internen Arbeitsweise zu geben.

§ 1 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen finden in regelmäßigen Abständen, möglichst alle 8 Wochen, statt. Die Festlegung der Termine erfolgt in der jeweils vorhergehenden Vorstandssitzung.
- (2) Vorstandssitzungen können auch außer der Reihe stattfinden, bei Bedarf oder wenn Gründe vorliegen, die ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
- (3) Die Tagesordnung wird durch die/den 1. oder die/den 2. Vorsitzende(n) festgelegt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sollen dem /der 1. oder 2. Vorsitzenden Themenvorschläge unterbreiten.
- (4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Vorstandes erweitert werden.
- (5) Die Einladung zur Vorstandssitzung wird mit einer Frist von 10 Tagen in geeigneter Weise durch den 1. Vorsitzenden oder einen benannten Vertreter bekannt gemacht.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Beschluss und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln, insbesondere sind die geltenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit herstellen.
Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden. Mitarbeiter können bei Bedarf und vorheriger Anmeldung an den Vorstandssitzungen entsprechend der Tagesordnung ebenfalls teilnehmen.
- (7) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (9) An Beratungen oder Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder des Vorstandes, direkt oder indirekt, persönlich beteiligt sind, können diese nach Absprache des Vorstands von der Teilnahme ausgeschlossen sein. Die Betroffenen haben dieses dem Vorstand unaufgefordert mitzuteilen.
- (10) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (11) Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 2 Aufgabenverteilung

- (1) Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d.h. alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.
- (2) Unbeschadet dieses Grundsatzes beschließt der Vorstand den als Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplan. Trotz der internen Aufgabenverteilung ist der Vorstand insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich.

Förderverein Albert-Schweitzer-Schule und Grundschule Buchenbusch **Neu-Isenburg**

§ 3 Mittelverteilung

- (1) Über Ausgaben gemäß des Satzungszwecks aus Mitteln des Fördervereins entscheidet der Vorstand
- (2) Grundsätzlich gilt die hälftige Teilung der vorhandenen Gelder und Einnahmen des Fördervereins zugunsten der beiden zu fördernden Schulen und deren Aktivitäten. Abweichendes regeln die folgenden Absätze.
- (3) Alle Einnahmen, die eine Schule alleine erwirtschaftet (z.B. bei Schulfesten) stehen nur dieser Schule zur Verfügung.
- (4) Alle Kosten, die nur eine der beiden Schulen verursacht, werden buchhalterisch nur dieser Schule belastet.
- (5) Allgemeine Ausgaben, wie zum Beispiel Flyer, Beglaubigungskosten, etc. werden beiden Schulen gleichermaßen zugeordnet
- (6) Zweckgebundene Spenden werden zweckgebunden verwendet.

§ 4 Gültigkeit

Die Geschäftsordnung tritt zum 15. Mai 2017 in Kraft. Der Vorstand ist berechtigt, sie bei Bedarf jederzeit zu ändern.